

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Berufsakademie Wilhelmshaven		
Ggf. Standort	Wilhelmshaven		
Studiengang	Kindheitspädagogik		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2025		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	45	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur
Zuständiger Referent	Michael Weimann
Akkreditierungsbericht vom	28.02.2025



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	9
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	23
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	28
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	28
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	29
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	29
3 Begutachtungsverfahren	33
3.1 Allgemeine Hinweise	33
3.2 Rechtliche Grundlagen	33
3.3 Gutachter*innen	33
4 Datenblatt	34
4.1 Daten zum Studiengang	34
4.2 Daten zur Akkreditierung	34
5 Glossar	35
Anhang	36
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	36
§ 4 Studiengangsprofile	36



§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	37
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	37
§ 7 Modularisierung	38
§ 8 Leistungspunktesystem	39
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	40
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	40
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	40
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	41
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	41
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	41
§ 12 Abs. 1 Satz 4	42
§ 12 Abs. 2	42
§ 12 Abs. 3	42
§ 12 Abs. 4	42
§ 12 Abs. 5	42
§ 12 Abs. 6	43
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	43
§ 13 Abs. 1	43
§ 13 Abs. 2	43
§ 13 Abs. 3	43
§ 14 Studienerfolg	44
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	44
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	44
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	45
§ 20 Hochschulische Kooperationen	45
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufskademien	45



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Die Gutachter*innen schlagen dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): In den Modulbeschreibungen muss eine stärkere Fokussierung auf den hier zu akkreditierenden Bachelorausbildungsgang der Kindheitspädagogik herausgearbeitet werden.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 3 MRVO): Es muss dafür gesorgt werden, dass eine fachlich einschlägige und der Spezifik Kindheitspädagogik angemessen umfangreiche Literaturversorgung für die Studierenden ergänzt wird. Um dem dualen Charakter des Studiengangs mit seinen zwei Lernorten Berufsakademie und Praxisbetrieb gerecht zu werden, müsste diese bestenfalls auch digital/ortsunabhängig verfügbar zugänglich sein.

Auflage 3 (§ 12 Abs. 2 MRVO): Die Besetzung oder die fachlich einschlägige Vertretung einer Professur mit kindheitspädagogischem Profil ist nachzuweisen. Für den erst im Aufbau befindlichen Bachelorausbildungsgang kann auch der Umfang der Professur gemäß den Planungen der Berufsakademie aufwachsen (0,5 VZÄ ab Oktober 2025/2026, Aufstockung auf 0,85 VZÄ ab Oktober 2027/2028).

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Es handelt sich weder um einen Studiengang, der den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt eröffnet, noch um ein Theologisches Vollstudium. Daher sind keine Zustimmungen gem. § 25 Abs. 1 MRVO erforderlich.



Kurzprofil des Studiengangs

Das sechssemestrige Studium der Kindheitspädagogik im dualen, 180 CP umfassenden Bachelorausbildungsgang Kindheitspädagogik an der Berufsakademie Wilhelmshaven vermittelt den Studierenden Wissen und zentrale Fähigkeiten, die sie zur Realisierung einer professionellen Praxis in den verschiedenen kindheitspädagogischen Bereichen benötigen. Entsprechend qualifiziert das Studium für Tätigkeiten in allen kindheitspädagogischen Arbeitsfeldern und Institutionen bzw. für kindheitspädagogische Angebote, Leistungen und Dienste und ermöglicht so die berufliche Einmündung in das breite Spektrum kindheitspädagogischer Arbeitsfelder. Wesentliches Merkmal hierbei ist das Prinzip der Theorie-Praxis-Vernetzung, das auf einem wissenschafts- und praxisorientierten Verständnis von Lernen (an unterschiedlichen Lernorten) als Teilaspekt eines umfassenden (Selbst-)Bildungsprozesses basiert. Beide Lernorte (Berufsakademie und Praxisbetrieb) sind in diesem Kontext Orte des Kompetenzerwerbs und stehen in kontinuierlichem Austausch.

Maßgeblich und profilbildend hierbei ist – neben der engen Verzahnung von Wissenschaft, Lehre und Praxis – die Orientierung an einem theoretisch fundierten, kritisch-reflexiven und professionellen Selbstverständnis. In diesem Kontext sind produziertes Wissen der Erziehungswissenschaften bzw. Pädagogik (und auch anderer Sozial- bzw. Humanwissenschaften) sowie insbesondere pädagogische Theorien als unabdingbare Voraussetzungen dafür anzusehen, (angehende) Kindheitspädagog*innen sowohl zu einer gesellschaftstheoretisch und erziehungswissenschaftlich fundierten Reflexion der Bedingungen und Folgen ihres Handelns anzuregen, als auch – unter Berücksichtigung der Perspektiven, Bedürfnisse und Wollen der Nutzer*innen – zur professionellen, lebensweltorientierten Ausgestaltung kindheitspädagogischer Praxis zu befähigen. Die Studierenden lernen und üben berufliches Handeln durch Beteiligung an Arbeitsabläufen entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsfeldes. Sukzessive erschließen sie sich so die (Komplexität der) jeweiligen Arbeitswelt und werden zur Reflexion und Bewältigung praxisbezogener Aufgabenstellungen befähigt. Die Lehr- und Lernangebote am Lernort Berufsakademie und am Lernort Praxisbetrieb ermöglichen den Studierenden somit den Erwerb von und die reflexive Auseinandersetzung mit relevantem fachwissenschaftlichem Wissen, den Erwerb eines individuellen Kompetenzprofils sowie die Entwicklung einer fachwissenschaftlich fundierten professionellen Haltung. Entsprechend orientieren sich die Lehrveranstaltungen an den Empfehlungen des Wissenschaftsrates für eine „zukunfts-fähige Ausgestaltung von Studium und Lehre“ (2022) sowie einem ganzheitlichen Bildungsprozess (Angeleitetes Selbststudium), in dem es insbesondere um die Ermöglichung individueller Qualifizierungswege und verschiedene Formen der gemeinsamen Reflexion und Interaktion geht. Das Studium mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) soll somit zu einer fachwissenschaftlich fundierten Ausübung einer Tätigkeit im Bereich der Kindheitspädagogik, als auch zur Aufnahme einer weiteren wissenschaftlichen Qualifizierung im Rahmen eines konsekutiven Masterstudiums befähigen. Mit dem erfolgreichen Studienabschluss wird gleichzeitig die staatliche Anerkennung durch die Berufsakademie erteilt.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Die Gutachtenden sehen im zu akkreditierenden Bachelorausbildungsgang ein gutes Konzept. Dieses richtet sich nach den fachlich einschlägigen Vorgaben für Angebote des Studiums der Kindheitspädagogik und setzt diese für das Profil der Berufssakademie angemessen um.

Durch die sinnhaft aufgebaute Struktur eines dualen Angebots wird sichergestellt, dass die Absolvent*innen einen angemessenen Praxisbezug erhalten. Dies wird sichergestellt durch die Möglichkeit, sowohl die erworbenen theoretischen Inhalte in der Praxis anzuwenden als auch die Themenstellungen aus der Praxis in die Theoriephasen der Lehre mit einzubringen.

Für die Gutachtenden war erkennbar, dass es aufgrund des Planungsstandes und des erst für einen späteren Zeitpunkts geplanten Start des Studiums noch zu bearbeitende Punkte bei der Implementierung des neuen Angebots gibt – dies sind z. B. der weitere Aufbau eines fachlichen Literaturangebots und die Erhöhung der personellen Ausstattung (resp. die Umsetzung der durchaus angemessenen Planung der Berufssakademie in diesem Bereich). Auch bei der inhaltlichen Ausgestaltung einzelner Module sehen die Gutachtenden noch Möglichkeiten zur Verbesserung des Angebots, welche unter Abschnitt 2.2.2.1 dieses Gutachtens inhaltlich ausgeführt werden und zu den dort festgehaltenen Empfehlungen führen.

Die Gutachtenden sehen die Berufssakademie auf einem guten Weg beim Aufbau des neuen Studienangebots und kommen somit zusammenfassend zu einer positiven Qualitätsbewertung.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudiendauer des dualen Bachelorausbildungsgangs beträgt laut § 4 der „Gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung für die dualen Bachelor-Ausbildungsgänge an der Berufsakademie Wilhelmshaven - Fassung vom 25.06.2024“² 6 Semester, innerhalb derer laut § 15 180 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Es handelt sich um ein Vollzeitprogramm.

Der Bachelorausbildungsgang hat ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil und führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Der Bachelorausbildungsgang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Es handelt sich um einen dualen praxisintegrierenden Bachelorausbildungsgang. Auf die besonderen Erfordernisse dieser Konzeption wird in den Kapiteln dieses Berichts unter dem Aspekt des jeweiligen Akkreditierungskriteriums eingegangen.

Der Bachelorausbildungsgang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorausbildungsgang sieht gemäß § 22 der SPO regelkonform eine Abschlussarbeit vor. Laut Absatz 1 des § 22 soll die Bachelorarbeit zeigen, „dass er/sie [der/die Kandidat*in] in der Lage ist, eine anwendungsbezogene Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet der Bachelor-Ausbildungsgänge Soziale Arbeit, Management in der Sozialen Arbeit oder Inklusive Heilpädagogik, selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage im Rahmen des festgelegten Themas zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Bachelor-Thesis soll an den Aufgabenbereich der berufspraktischen Studienteile anknüpfen.“ § 23 derselben Ordnung schreibt zudem fest, dass die Abschlussarbeit durch ein Kolloquium ergänzt wird. Ebenda finden sich weitere Regelungen zur Ausgestaltung des Kolloquiums.

Die Regelung zur Abschlussarbeit entspricht somit den Vorgaben.

Die Absätze 1 und 2 des Kriteriums sind nicht einschlägig.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die „Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkrVO)“ vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier:

<http://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulQSAkkrV+ND+Eingangsformel&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

² Fortan: SPO (Studien- und Prüfungsordnung)



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Bachelorausbildungsgang handelt es sich nicht um einen Masterstudien-gang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorausbildungsgang führt zum Abschluss „Bachelor of Arts“. Der Bachelorausbildungsgang ist der Fächergruppe Sozialwissenschaften zuzuordnen, in welcher die oben genannte Abschlussbezeichnung möglich ist. Paragraph 13 der SPO regelt die Aspekte des zu vergebenden Abschlusses.

Zum Abschlusszeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben, das der aktuellen Vorlage von HRK und KMK entspricht. Dies wird durch § 33 der SPO festgeschrieben. In Anlagenband 3 des Selbstberichts sind die deutsche und die englische Version des auszustellenden Diploma Supplements enthalten

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorausbildungsgang ist modularisiert. Im Rahmen der Modularisierung erstrecken sich die meisten Module über nicht mehr als ein Semester. Ausnahmen bilden die Module „Professionelles Handeln im Kontext von Lebenswelt und Bedürfnisorientierung“ (1./2. Semester), „Pädagogische Methoden der Beobachtung, Dokumentation und Förderung“ (2./3. Semester), „Kinder- und Jugendhilfe, Kinder- und Jugendhilferecht“ sowie „Soziale Ausschließung, Partizipation, Inklusion“ (jeweils 3./4. Semester). Die Module schließen in aller Regel mit nicht mehr als einer Prüfungsleistung ab. Einzige Ausnahme bildet das Bachelor-Modul, welches mit der Bachelorarbeit und einem Kolloquium abgeschlossen wird.

Die Modulbeschreibungen des Bachelorausbildungsgangs enthalten Angaben zu Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Prüfungsformen, die behandelten Inhalte, Zugangsvoraussetzungen, die Häufigkeit des Angebots („Rhythmus“), die Dauer der Module sowie die Aufschlüsselung der kalkulierten Arbeitszeit in Präsenz- und Selbststudium sowie die Verwendbarkeit der Module.

Das Diploma Supplement sieht unter 4.4 die Vergabe von relativen Noten gemäß dem ECTS-Notensystem vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Die Voraussetzung für die Vergabe der jeweiligen ECTS-Punkte sind in den Modulbeschreibungen definiert. Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird laut § 15 Abs. 1 der SPO mit 30 Stunden pro ECTS-Punkt berechnet.

In der ausbildungsgansspezifischen Anlage der SPO ist unter Anlage 4 das Curriculum des Bachelorausbildungsgangs beschrieben. Hiernach sieht der Bachelorausbildungsgang in jedem Semester den Erwerb von 30 ECTS-Punkten vor.

Der Bearbeitungsumfang für die „Bachelorarbeit“ inklusive Kolloquium beträgt 12 ECTS-Punkte. Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Unter § 17 der SPO sind Anerkennung und Anrechnung angemessen geregelt. Unter anderem ist dort festgeschrieben, dass sowohl Leistungen, welche an anderen Berufsakademien und Hochschulen erbracht wurden, als auch außerhochschulisch erbrachte Leistungen anerkannt werden. Ebda ist festgeschrieben, dass außerhochschulisch erbrachte Leistungen im Umfang von maximal 50% der Studienleistungen anrechenbar sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Bachelorausbildungsgang handelt es sich um ein duales und praxisintegrierendes Programm, für dessen Durchführung die Berufsakademie mit Partnerunternehmen kooperiert, welche ihre Mitarbeiter*innen in den dualen Bachelorausbildungsgang entsenden. Die Berufsakademie regelt die vertraglichen Pflichten mit den Partnerunternehmen in einem Vertrag (vgl. Mustervertrag in Anlage 3.11 des Selbstberichts). Zudem werden den Praxisunternehmen Musterverträge zur Verfügung gestellt, welche sie mit ihren Mitarbeiter*innen, welche das duale Studium aufnehmen wollen, schließen können (vgl. Anlage 3.13).

Der Mehrwert der Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen wurde im Rahmen des dualen Studienprogramms nachvollziehbar dargelegt. Durch die Kooperationen erhalten die Studierenden die



Möglichkeit, das Studium in einer gesicherten sinnhaften Verschränkung zwischen den beiden Lernorten Berufsakademie und Praxisbetrieb durchzuführen. Durch diese Verschränkung wird es ihnen ermöglicht, die erworbenen theoretischen Inhalte im Praxisumfeld einzusetzen und zu erproben und zugleich Themenstellungen aus dem Praxisumfeld in die theoretischen Lehrelemente zu bringen, um diesen einen praktischen Bezug zu geben. Eine Bewertung dieses Konzepts auf fachlich-inhaltlicher Ebene wird in Abschnitt 2 dieses Gutachtens vorgenommen

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bei dem zu akkreditierenden Bachelorausbildungsgang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Während der Begehung gab es keine stark dominanten Themen. Einzelne Gesprächsschwerpunkte wurden auf die Umstände der Neuimplementierung des Bachelorausbildungsgangs (inkl. der personellen sowie sächlichen Ausstattung), die Umsetzung der dualen Konzeption sowie das Prüfungssystem und die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden gelegt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Die Berufsakademie hat die Qualifikationsziele des Bachelorausbildungsgangs im Diploma Supplement wie folgt beschrieben:

*„Der duale Bachelor-Ausbildungsgang Kindheitspädagogik ist sowohl wissenschaftsbezogen als auch praxisintegriert aufgebaut und qualifiziert auf wissenschaftlichem Niveau für eine Erwerbstätigkeit in kindheitspädagogischen Arbeitsfeldern. Mit Abschluss des Bachelor-Ausbildungsgangs sind die Studierenden vorbereitet, eigenverantwortlich in verschiedensten Arbeitsfeldern, kindheitspädagogischen Einrichtungen und Behörden zu agieren. Neben Fachwissen erfordert die Bewältigung berufspraktischer Aufgaben auch den Erwerb entsprechender Methoden- und Sozialkompetenzen sowie eine Förderung der Persönlichkeitsbildung und die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement. Maßgeblich für den dualen Bachelor-Ausbildungsgang ist die Orientierung an einem fachwissenschaftlichen und professionellen Selbstverständnis. Für ein solches Selbstverständnis ist die Bezugnahme auf Theorie und in der Folge auf einen eigenen Gegenstand (Objektbereich) sowie auf daraus resultierende Funktionen und Aufgaben grundlegend. Wissenschaftlich produziertes Wissen ist als Voraussetzung dafür anzusehen, dass Kindheitspädagog*innen sowohl zur professionellen Ausgestaltung sozialarbeiterischer bzw. sozialpädagogischer Praxis befähigt werden als auch zu einer gesellschaftstheoretisch fundierten Reflexion der Bedingungen und Folgen ihres Handelns.“*

Vertieft wird die Darstellung der Qualifikationsziele durch Ausführungen im Selbstbericht. Hier werden unter Abschnitt 2.1 weitere Qualifikationsziele für den zu akkreditierenden Bachelorausbildungsgang ausdifferenziert. Nach der dortigen Beschreibung sollen die Studierenden die für die qualifizierte Berufsausübung im kindheitspädagogischen Bereich benötigten fachlichen, sozialen und methodischen Kompetenzen entwickeln sowie die Fähigkeit, fallspezifisch und ressourcenorientiert in komplexen sozialen und pädagogischen Zusammenhängen zu denken und verantwortungsbewusst zu handeln.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe kommt auf Basis der Antragsunterlagen sowie der Gespräche im Rahmen der Begehung zur Einschätzung, dass dem Bachelorausbildungsgang angemessene Qualifikationsziele zu Grunde liegen. Die Formulierungen dieser Qualifikationsziele auf Bachelorausbildungsgangsebene (im Diploma Supplement) spiegeln die Ziele des Bachelorausbildungsgangs angemessen wider.



Die im Selbstbericht enthaltenen ergänzenden Ausführungen zu den Qualifikationszielen ließen erkennen, dass der Bachelorausbildungsgang auf konsistente Qualifikationsziele ausgerichtet ist, dass diese Qualifikationsziele klar formuliert sind und den unterschiedlichen Qualifikationsbereichen nachvollziehbar Rechnung tragen.

Die Gutachter*innengruppe kommt zur Einschätzung, dass die Absolvent*innen des Bachelorausbildungsgangs gut auf eine Berufstätigkeit vorbereitet werden und mit den vermittelten Qualifikationen in den von der Berufsakademie beschriebenen Berufsfeldern sehr gut angenommen werden. Dies konnte durch die vorgelegten Unterlagen und in den Gesprächen während der Begehung bekräftigt werden. Erkennbar war auch, dass eine Qualifizierung im wissenschaftlichen Bereich erreicht wird (im Detail hierzu vgl. Abschnitt 2.2.2.1 dieses Gutachtens).

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Bachelorausbildungsgangs umfassen somit die Aspekte „Wissen und Verstehen“ (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen“ (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), „Kommunikation und Kooperation“ sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Absolvent*innen werden dahingehend qualifiziert, auch fachübergreifend einen entsprechenden Austausch zu leisten und hieraus resultierende Probleme zielgerichtet zu lösen. Erkennbar wurde auch, dass die Ebene der Persönlichkeitsentwicklung in den Qualifikationszielen des Bachelorausbildungsgangs abgebildet wird. Diese wird auch gestärkt durch die inhaltliche Ausrichtung des Bachelorausbildungsgangs und die Zeit der Studierenden in den Praxisbetrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Curriculum erstreckt sich über 6 Semester, innerhalb derer 180 ECTS-Punkte erworben werden. Das Curriculum besteht aus Theoriemodulen, innerhalb derer die fachwissenschaftlichen Grundlagen vermittelt und vertieft werden, aus Modulen, die das Kennenlernen verschiedener Arbeitsfelder, normativ-rechtlicher Grundlagen, Handlungskonzepte und Methoden ermöglichen, aus Modulen zur Praxisreflexion (als integrale Teile der berufspraktischen Ausbildungsanteile, in denen Inhalte anwendungsorientiert vermittelt und bezogen auf die berufspraktischen Erfahrungen der Studierenden rekursiv vertieft werden) sowie der Bachelorthesis. Insgesamt gestaltet sich das Curriculum laut Übersicht im Selbstbericht (vgl. Anlage 3.7, Studienverlaufsplan) wie folgt:



	Modul 01-01	Modul 01-11	Modul 01-12	Modul 02-04	Modul 02-06	Modul 03-01
Semester 1	Einführung in das Studium und wissenschaftliches Arbeiten 5 CP / 50 Stunden 01-03	Historische und theoretische Grundlagen der Kindheitspädagogik 5 CP / 40 Stunden 02-05	Didaktik der Kindheitspädagogik 5 CP / 50 Stunden 03-05	Interaktion, Kommunikation, Gesprächsführung, Beratung 5 CP / 40 Stunden 01-13	Professionelles Handeln im Kontext von Lebenswelt und Bedürfnisorientierung 5 CP / 40 Stunden 02-02	Praxisreflexion I
Semester 2	Pädagogik und Psychologie 5 CP / 50 Stunden 05-01	Sozialraum, Gemeinwesenarbeit, Sozialplanung 5 CP / 40 Stunden 01-14	Kindeswohl und Kinderschutz 5 CP / 50 Stunden 02-07	Grundlagen der Entwicklungspsychologie 5 CP / 40 Stunden 01-04	10 CP / 100 Stunden 06-01	Praxisreflexion II 5 CP / 40 Stunden 03-03
Semester 3	Kinder- und Jugendhilfe, Jugendhilfe- und Familienrecht 10 CP / 100 Stunden 01-05	Kompetenzentwicklung in der Kindheit 5 CP / 40 Stunden 02-16	Pädagogische Methoden der Beobachtung, Dokumentation und Förderung 5 CP / 50 Stunden 02-14	Pädagogische Ansätze zu Vielfalt und Inklusion 5 CP / 50 Stunden 02-15	Soziale Ausschließung, Partizipation, Inklusion 5 CP / 40 Stunden 03-04	Praxisreflexion III 5 CP / 40 Stunden 03-03
Semester 4	Medienpädagogik/Medienarbeit 5 CP / 40 Stunden 02-17	Medienpädagogik/Medienarbeit 5 CP / 100 Stunden 02-18	Pädagogische Altlastengestaltung und Methoden 5 CP / 40 Stunden 01-01	10 CP / 100 Stunden 02-19	5 CP / 40 Stunden 03-05	Praxisreflexion IV
Semester 5	Inklusive Didaktik 5 CP / 40 Stunden 05-08	Kommunikation, Sprache(n), Literacy und Medien 5 CP / 50 Stunden 02-08	Ästhetische Bildung in der Kindheitspädagogik 5 CP / 50 Stunden 02-14	Qualitative und quantitative Methodologie und Forschungsmethoden 5 CP / 40 Stunden 03-06	Mathematische und naturwissenschaftliche Bildung 5 CP / 40 Stunden 03-01	Praxisreflexion V 5 CP / 40 Stunden 03-02
Semester 6	Körper, Bewegung, Gesundheit 5 CP / 50 Stunden	Sozialmanagement 3 CP / 30 Stunden	Evaluation und Qualitätsentwicklung 5 CP / 50 Stunden	Praxisreflexion VI 5 CP / 40 Stunden	Bachelor-Thesis 10 CP / 60 Stunden	Bachelor-Thesis Kolloquium 2 CP / 40 Stunden

Das erste Studienjahr ist darauf ausgelegt, den Studierenden einen Einstieg und eine Orientierung in das Studium der Profession und Disziplin Kindheitspädagogik sowie einen ersten inhaltlichen Überblick zu bieten. Die Studierenden erwerben systematische Basisfertigkeiten wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens (Modul 01-01), befassen sich mit der Relevanz von Theorie und der Entwicklung eines fachwissenschaftlichen Verständnisses (Module 01-11, 01-12 und 02-06), setzen sich mit Deutungsangeboten anderer Wissenschaften auseinander (Module 01-03 und 01-13) und lernen erste Handlungskonzepte und Methoden kennen (Module 02-04 und 02-05). Bereits im zweiten Fachsemester setzen sich die Studierenden mit den Themen Kindeswohl und Kinderschutz auseinander, um frühzeitig im Studium dafür sensibilisiert zu werden und den diesbezüglichen kindheitspädagogischen Auftrag zu erkennen (Modul 03-05).

Nach und nach erweitert sich das curriculare Spektrum im zweiten Studienjahr um grundlegende kindheitspädagogische (Module 01-14 und 02-16) und rechtliche (Modul 05-01) Inhalte. Die kindheitspädagogischen Module sind dabei konsequent aus der Perspektiven des fachwissenschaftlichen Verständnisses konzipiert. Für das Modul Medienpädagogik/Medienarbeit bedeutet das beispielsweise, insbesondere digitale Medien als Teil der Lebenswelten und des heutigen Aufwachsens von Kindern anzuerkennen und ihnen vor diesem Hintergrund einen entwicklungsangemessenen Umgang mit Medien und entsprechende Medienkompetenzen zu vermitteln. Im zweiten Studienjahr lernen die Studierenden überdies Konzepte und Verfahren der Beobachtung, Dokumentation und Förderung von Bildungs- und Entwicklungsprozessen kennen (Modul 02-07) mit dem Ziel, diese in der kindheitspädagogischen Praxis anwenden und umsetzen sowie eigene Angebote entwickeln zu können. Im dritten Studienjahr kommen fachlich weiterführende Module hinzu, die den rechtlich-normativen Vorgaben für die Ausbildung im Bereich der Kindheitspädagogik Rechnung tragen (Module 02-17, 02-18, 02-19 und 05-08).

Entsprechend der dargelegten Ausrichtung der inhaltlichen Konzeption einer explizit lebenswelt- und subjektorientierten Ausrichtung von Kindheitspädagogik und der damit intendierten Entwicklung eines professionellen theoriebegründeten Verständnisses von Inklusion, Partizipation und Selbstbestimmung beinhaltet der Studienverlaufsplan Module mit diesbezüglichem handlungsbezogenem Fokus (Module 01-04 und 01-05).



Im letzten Studienjahr ergänzen managementbezogene, ebenfalls aus der Perspektive eines lebenswelt-orientierten Professionsverständnisses konzipierte Module das kindheitspädagogische Profil (Module 02-08 und 02-14) sowie Wissenschafts-/Forschungsmodule, die auf die Bachelor-Prüfungsphase vorbereiten bzw. diese begleiten (Module 07-01, 09-01 und 09-02).

Ergänzt werden diese Module um eine semesterweise Praxisflexion, innerhalb derer den Studierenden kontinuierlich die Möglichkeit zur theoriegeleiteten Reflexion der eigenen Praxis geboten wird und ihnen kontinuierlich einen Bezug zu (erziehungs-)wissenschaftlicher, (sozial)pädagogischer Theorie und zu anderen wissenschaftlichen Deutungsangeboten ermöglicht, da erst diese eine fachwissenschaftlich fundierte Reflexion ermöglichen. In diesem Zusammenhang erstellen Studierende nicht nur ein Praxisbuch, sondern auch Reflexionsdokumentationen (Studienleistungen), in denen sie – in Absprache mit den Lehrenden an den Lernorten – relevante berufspraktische Themen wissenschaftlich fundiert reflektieren und an beiden Lernorten zur Diskussion stellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt für den zu akkreditierenden Bachelorausbildungsgang ein grundsätzlich stimmiges und sinnhaftes Konzept fest. Die Zusammenstellung von Modulen folgt den Vorgaben aus den entsprechenden Rahmenlehrplänen für die Kindheitspädagogik und führen gemeinsam zu einem kohärenten Gesamtqualifikationsziel des Bachelorausbildungsgangs und sind aus Sicht der Gutachter*innengruppe angemessen. Abgerundet wird das Programm durch einen klar erkennbaren Anwendungsbezug, welcher durch den kompletten Studienverlauf hindurch nachvollziehbar ist vor allem durch die regelmäßigen wissenschaftlich begleiteten Praxisreflexionen intensiviert wird.

Die Bezeichnung des Bachelorausbildungsgangs sowie die Bezeichnung des vergebenen Abschlusses bewertet die Gutachter*innengruppe als passend zum vorgelegten Curriculum.

Durch den Einsatz einer lernaktivierenden Lehre vor allem über die Durchführung vieler seminaristischer Formate werden die Studierenden mit in die Lehre einbezogen. Dies wird durch die geringe Kohortengröße und dementsprechend kleine Lerngruppen sehr gut ermöglicht.

Die Gutachter*innengruppe bestätigt, dass das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Es entspricht den fachlichen Standards. Dem Charakter eines grundständigen Bachelorausbildungsgangs wird mit dem vorgelegten Konzept sehr gut entsprochen. Der Bachelorausbildungsgang qualifiziert die Studierenden zielgerichtet und ermöglicht unterstützt durch die curriculare Verknüpfung mit der Praxis somit die Aufnahme einer grundständigen qualifizierten Berufstätigkeit.

Die Zusammensetzung der Module konnte die Gutachter*innengruppe überzeugen. Das Bachelorausbildungskonzept umfasst eine angemessene Vielfalt an Lehr- und Lernformen, welche ein kompetenzorientiertes Studium ermöglichen.

Die Berufsakademie greift für das neue Angebot auf bereits bestehende Lehrveranstaltungen zurück, welche bereits jetzt von mehreren ihrer Bachelorausbildungsgänge genutzt werden. Dies ist für die Gutachter*innen grundsätzlich nachvollziehbar und ein sinnhaftes Vorgehen, auch wenn sich abschließend nicht für alle Module eine sinnhafte Verwendung im zu akkreditierenden Bachelorausbildungsgang ergeben hat (vgl. exemplarisch Modul 02-04). Hier möchten die Gutachter*innen der Berufsakademie den empfehlenden



Hinweis geben, die Zusammensetzung der Module nach Besetzung der fachlichen Professur (vgl. hierzu Abschnitt 2.2.2.3 dieses Gutachtens) nochmal in den Blick zu nehmen.

Während die Zusammensetzung der Module auf Basis des Selbstberichts und auch in den vertiefenden Gesprächen während der Begehung durchaus plausibel erscheint, wurde für die detaillierte Beschreibung im Modulhandbuch ein hinreichender Bezug auf die Kindheitspädagogik nicht erkennbar. Diesbezüglich sehen die Gutachtenden Überarbeitungsbedarf: In den Modulbeschreibungen muss eine stärkere Fokussierung auf den hier zu akkreditierenden Bachelorausbildungsgang der Kindheitspädagogik herausgearbeitet werden. Hierbei sollten auch die vor Ort diskutierten Themen der Gestaltung von Übergängen (Familie/Krippe sowie Übergang zur Grundschule, Eingewöhnungsgestaltung etc.), die Gestaltung von Gruppenprozessen (z. B. unterschiedlicher Altersgruppen) und die Bildung für eine nachhaltige Entwicklung explizit mit ausgewiesen werden und nicht, wie bisher angedacht, lediglich implizit als Querschnittsthemen in einigen Modulen behandelt werden. Es sollte zudem ein konkreter Bezug zu einem Bildungsplan sowie zu einem Bildungsauftrag erkennbar gemacht werden (z. B. im Rahmen der Literaturangaben). Auch die Vermittlung von Leitungskompetenzen, wie die SozHeilKindVO sie vorsieht, sollte explizit ausgewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachter*innen schlagen folgende Auflage vor:

- In den Modulbeschreibungen muss eine stärkere Fokussierung auf den hier zu akkreditierenden Bachelorausbildungsgang der Kindheitspädagogik herausgearbeitet werden.

2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Im Rahmen des Bachelorausbildungsgangs können laut Studienplan die meisten Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden (Ausnahmen s. Abschnitt 1.5 dieses Berichts). Die unter § 17 der "Gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung für die dualen Bachelor-Ausbildungsgänge an der Berufsakademie Wilhelmshaven - Fassung vom 25.06.2024" festgehaltenen Anerkennungsregelungen entsprechen der Lissabon-Konvention und ermöglichen ebenfalls das Absolvieren von Leistungen im Ausland bzw. an anderen Hochschulen allgemein.

Der Bachelorausbildungsgang weist aufgrund seiner dualen Ausrichtung und der strukturellen Verknüpfung der Lernorte Berufsakademie und Praxisunternehmen mit der Verteilung von Theorie- und Praxisphasen über den Semesterverlauf hinweg einen hohen Strukturierungsgrad auf. Hierdurch wird ein Auslandsaufenthalt organisatorisch schwierig. Die Berufsakademie hat jedoch geschildert, dass sie interessierten Studierenden einen solchen Aufenthalt ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Regelungen und die Struktur des zu akkreditierenden Bachelorausbildungsgangs prinzipiell die Mobilität der Studierenden ermöglichen. Aufgrund der Zielgruppe, der Ausrichtung und der dualen Konzeption des Bachelorausbildungsgangs eignen sich nicht alle Phasen des Studiums gleichermaßen gut für einen Auslandsaufenthalt.



Die Gutachter*innengruppe kommt zur Einschätzung, dass Studierenden, welche ein Auslandssemester einlegen wollen, mittels individueller Absprachen und Unterstützung ein solches ermöglicht wird. Die Anerkennungsregelungen, welche in der Prüfungsordnung festgeschrieben sind, sind angemessen und ermöglichen die Mobilität ebenfalls.

Die Gutachtenden möchten die Berufsakademie dazu ermuntern, das Ziel der studentischen Mobilität weiter zu verfolgen. So war in den Gesprächen erkennbar, dass sich viele der Beteiligten – u. a. auch die Praxispartner – eine stärkere Mobilität wünschten. Die Gutachtenden sehen hierfür Chancen vor allem durch große und international aufgestellte Träger als Praxispartner. Denkbar wären aus Sicht der Gutachtenden auch digitale Formate, welche durch eine „Internationalization at home“ flexible Möglichkeiten eröffnen können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

In den Anlagen 2.1 (Kurz-Vitae der hauptamtlich Lehrenden und Lehrbeauftragten), 3.6 (Liste der Lehrenden), 4.3 (Im Akkreditierungszeitraum freiwerdende (wegfallende oder zu besetzende) Stellen sowie neu hinzukommende Stellen) sowie im Kapitel 2.2 (Unterabschnitt „personelle Ausstattung“) des Selbstberichts legt die Berufsakademie dar, welche Personalressourcen für die Durchführung des zu akkreditierenden Bachelorausbildungsgangs zur Verfügung stehen. Hieraus wurde erkennbar, dass für die Durchführung des Bachelorausbildungsgangs insgesamt 3 Professuren zur Verfügung stehen werden. Hiervon sind derzeit zwei Stellen besetzt (0,4 und 0,3 VZÄ); eine weitere Stelle (laut Anlage 4.3 eine „Stelle prof. Lehre (...) mit einem kindheitspädagogischen Profil“), welche fachlich leitend für das neue Angebot sein soll (0,9 VZÄ³) befindet sich derzeit im Berufungsverfahren. Von den insgesamt 1620 Stunden Lehre sollen 1060 Stunden durch diese Personen erbracht werden. Weitere 560 Stunden sollen durch vier Lehrende erbracht werden, von denen drei Personen bereits fest bei der Berufsakademie angestellt sind. Eine Lehrstelle (50 Stunden/0,1 VZÄ) ist derzeit noch nicht besetzt.

Zur Beurteilung der Qualifikationen enthält Anlagenteil 2.1 des Selbstberichts Lebensläufe der hauptamtlich Lehrenden sowie der wichtigsten Lehrbeauftragten.

Im Rahmen des Selbstberichts beschreibt die Berufsakademie, dass sie Maßnahmen der Personalqualifizierung ergreife:

„In Absprache mit der Universität Bremen besteht die Möglichkeit, bezüglich der Qualifizierungsangebote für das Lehrpersonal der Berufsakademie Wilhelmshaven zu kooperieren. Gespräche diesbezüglich hat es bereits auch mit dem Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik für Niedersachsen an der TU Braunschweig gegeben. Die Berufsakademie fördert die Weiterqualifizierung der Lehrenden“

³ In Anlage 4.3 wird der Umfang derselben Stelle mit 0,85 VZÄ angegeben.



durch eine entsprechende Beteilung an den Teilnahmekosten für hochschuldidaktische Weiterbildungsbundangebote.

*Die Berufsakademie Wilhelmshaven bietet den Anleiter*innen der Praxisbetriebe die Möglichkeit, sich in Form von begleitenden Seminaren weiterzubilden. Dabei werden Aspekte der Anleitung, der Kompetenzentwicklung und aktueller fachwissenschaftlicher Diskurse berücksichtigt. Die Seminare können nach individueller Vereinbarung vor Ort in den Praxisbetrieben oder in der Berufsakademie sowie digital im Rahmen einer Videokonferenz stattfinden.“ (Selbstbericht der Berufsakademie, S. 20)*

Die im Rahmen des dualen Konzepts außerhalb der Berufsakademielehre notwendige personelle Ausstattung wird mittels Kooperationsverträgen mit den Praxispartnern verbindlich geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt sehen die Gutachtenden es als beachtlich an und stellen es sich für alle Beteiligten durchaus als herausfordernd vor, dass mit der skizzierten personellen Ausstattung aktuell drei – mit der Kindheitspädagogik dann vier – Bachelorausbildungsgänge angeboten werden. Insgesamt kommt die Gutachter*innengruppe auf Basis der vorgelegten Informationen sowie den mit Berufsakademievertreter*innen geführten Gesprächen zur Feststellung, dass die personelle Ausstattung angemessen sein wird, sobald der Planungsstand (Besetzung der inhaltlich leitenden Professur) erreicht wird. Es ist zudem erkennbar, dass das Curriculum nach der Besetzung durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Da dies bisher nicht der Fall ist, muss die nicht besetzte Professur formal bemängelt werden. Es ist die Besetzung oder aber die fachlich einschlägige Vertretung der Professur gemäß der unter Anlage 4.3 beschriebenen Planungen nachzuweisen.

Die Studierenden in Referenzausbildungsgängen fühlen sich insgesamt gut betreut und scheinen bezüglich der personellen Ausstattung nichts zu vermissen. Die Kohortengröße ermöglicht einen guten Betreuungsschlüssel. Beides wurde von den Studierenden positiv betont. Die Gutachter*innengruppe beurteilt die beschriebenen Maßnahmen zur Weiterqualifizierung der Lehrenden als angemessen für eine Bildungseinrichtung in der Größe der Berufsakademie

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachter*innen schlagen folgende Auflage vor:

- Die Besetzung oder die fachlich einschlägige Vertretung einer Professur mit kindheitspädagogischem Profil ist nachzuweisen. Für den erst im Aufbau befindlichen Bachelorausbildungsgang kann auch der Umfang der Professur gemäß den Planungen der Berufsakademie aufwachsen (0,5 VZÄ ab Oktober 2025/2026, Aufstockung auf 0,85 VZÄ ab Oktober 2027/2028).

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Berufsakademie beschreibt auf S. 20 f. des Selbstberichts die räumliche und sachliche Ausstattung. Für die Räumlichkeiten stehen der Berufsakademie 1000 m² Fläche zur Verfügung. Insgesamt stehen dort



vier große Seminarräume, ein Raum für die Bibliothek, Büro- und Beratungsräume für die Lehrenden und Mitarbeitenden der Verwaltung und des Studien- und Prüfungssekretariats sowie ein Aufenthaltsbereich zur Verfügung, der auch für größere Veranstaltungen genutzt werden kann. Zur Verfügung stehen daneben weitere, bislang noch nicht ausgebauten Räumlichkeiten. Diese werden im Zuge der Erweiterung des Studienangebots der Berufsakademie und vor dem Hintergrund steigender Studierendenzahlen Anfang 2025 ausgebaut, so dass dann zwei weitere Seminarräume zur Verfügung stehen werden.

Der Standort ist barrierefrei und mit einer angemessenen Technik zur Umsetzung digitaler Lehre ausgestattet.

Den Studierenden steht eine Literaturversorgung zur Verfügung, die sowohl in einer Präsenzbibliothek als auch einer Onlinebibliothek nutzbar ist. Ergänzend dazu werden Handapparate von den Lehrenden für die jeweiligen Module zusammengestellt. Die Bibliothek bietet Möglichkeiten für Gruppenarbeiten, daneben stehen auch Einzelarbeitsplätze zur Verfügung. Der Vor-Ort-Präsenzbestand umfasst insgesamt 673 Werke, der Online-Bestand aktuell 46 Werke. Das Budget der Berufsakademie für die Bibliothek ist so bemessen, dass sowohl der Präsenzbestand als auch der Online-Bestand entsprechend des Aufwuchses der Studierendenzahl und der Erweiterung des Studienangebots sukzessive semesterbezogen ausgebaut werden. Um den Studierenden erweiterte Ausleihmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, ist im Wintersemester 2024/2025 die Digitalisierung der Bibliotheksbestände geplant.

Als Besonderheit im dualen Studium können die Studierenden darüber hinaus z. T. auch auf die Literaturbestände der Praxispartner zurückgreifen. Zudem stehen die öffentlichen Bibliotheken und die darüber angebundenen Fernleihverbünde zur Verfügung. Die Studierenden erhalten darüber hinaus regelmäßig Einführungen in die Nutzung von wissenschaftlichen Datenbanken.

Die Ausstattung des Bachelorausbildungsgangs umfasst zudem unterschiedliche Beratungs- und Unterstützungsangebote, z. B. die Studienberatung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt ist die Ausstattung der Berufsakademie aus Sicht der Gutachter*innengruppe für die Durchführung des Bachelorausbildungsganges geeignet. Die Räumlichkeiten sind auf einem medientechnisch angemessenen Niveau und sind auch bezüglich der Ausgestaltung gut für die Durchführung von Lehre – vor allem seminaristischen Formaten – geeignet. Sie machten während des Rundgangs einen guten Eindruck.

Bisher nicht überzeugen konnte die Gutachtenden der Bestand der Bibliothek. Weder in Printform noch als digitale Literatur war eine quantitativ angemessene fachlich einschlägige und der Spezifik Kindheitspädagogik angemessen umfangreiche Literaturausstattung erkennbar. Es muss daher dafür gesorgt werden, dass eine fachlich einschlägige Literaturversorgung für die Studierenden ergänzt wird. Um dem dualen Charakter des Bachelorausbildungsgangs mit seinen zwei Lernorten Berufsakademie und Praxisbetrieb gerecht zu werden, müsste diese bestenfalls auch digital/ortsunabhängig verfügbar zugänglich sein.

In Gesprächen mit Studierenden der Berufsakademie wurde erkennbar, dass diese insgesamt mit der Ausstattung zufrieden sind. Ihnen stehen fachliche und überfachliche Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Verfügung, besonders auch unter Berücksichtigung der dualen Ausrichtung des Bachelorausbildungsgangs.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Die Gutachter*innen schlagen folgende Auflage vor:

- Es muss dafür gesorgt werden, dass eine fachlich einschlägige und der Spezifik Kindheitspädagogik angemessen umfangreiche Literaturversorgung für die Studierenden ergänzt wird. Um dem dualen Charakter des Bachelorausbildungsgangs mit seinen zwei Lernorten Berufsakademie und Praxisbetrieb gerecht zu werden, müsste diese bestenfalls auch digital/ortsunabhängig verfügbar zugänglich sein.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungen Bachelorausbildungsgang zielen darauf ab, das Erreichen der Qualifikationsziele der Module zu überprüfen. Die Theoriemodule werden mit einer benoteten Prüfungsleistung abgeschlossen; die Module zur Praxisreflexion mit einer unbenoteten Studienleistung (Reflexionsdokumentation). Weitere Prüfungsleistungen sind im Rahmen der Bachelorabschlussprüfungen die Bachelor-Thesis und das Kolloquium. Die bestandene Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte. Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt durch die Teilnahme am Modul bzw. durch die digitale Buchung des jeweiligen Moduls zu Studienbeginn. Für die Anmeldung zur Bachelor-Thesis gibt es einen festen Anmeldezeitpunkt, an dem die Studierenden ihren Antrag auf Zulassung inklusive einer Skizze ihres geplanten Vorhabens (Exposé) beim Prüfungssekretariat einreichen müssen.

In der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung für die dualen Bachelor-Ausbildungsgänge werden in § 21 folgende Prüfungsformen geregelt: Klausur, mündliche Prüfung, Studienarbeit, Referat, Seminargestaltung, Portfolio und Projektbericht. Die Modulprüfungen werden in den entsprechenden studiengangspezifischen Anlagen der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung sowie in den Studienverlaufsplänen und Modulhandbüchern dokumentiert.

Ein Portfolio ermöglicht den Studierenden eine Darlegung und Reflexion ihres Lernprozesses und ihrer Lernerfahrungen auf der Basis unterschiedlicher Lernaktivitäten und entspricht damit in besonderer Weise den Anforderungen an ein kompetenzorientiertes Prüfen. Wahlmöglichkeiten zwischen den Prüfungsformen fördern die Selbstorganisation des Lernprozesses der Studierenden. Die Wahlmöglichkeiten werden in der studiengangspezifischen Anlage zur gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung dargelegt.

In allen Bachelorausbildungsgängen der Berufsakademie steht grundsätzlich ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen im Vordergrund. Die in den jeweiligen Modulen formulierten Lernergebnisse stellen nicht nur Fachkompetenzen, sondern insbesondere handlungsbezogene Kompetenzen und Theorie-Praxis-Transferkompetenzen in den Vordergrund. Dementsprechend kompetenzorientiert sind auch die Prüfungsformen gestaltet. Die Wahl der Prüfungsform für ein Modul orientiert sich an den in der Modulbeschreibung formulierten Lernergebnissen und wird modulbezogen so ausgestaltet, dass diese von den Studierenden erreicht werden können. Unterschieden wird dabei zwischen einer summativen Bewertung am Ende eines Moduls (Klausur oder Studienarbeit) und einer formativen Bewertung, in der der



Lernprozess sukzessive im Modulverlauf abgebildet wird (Portfolio). Die Form der Modulprüfung ist Bestandteil der studentischen Evaluation, so dass diesbezüglich eine kontinuierliche Reflexion und Qualitätsverbesserung stattfinden kann. Ein zentraler Aspekt kompetenzorientierten Prüfens ist auch, dass Studierende ein qualifiziertes Feedback zu ihrer Leistung durch die Lehrenden erhalten.

Die Prüfungsaufgaben werden von den im Modul Lehrenden und Lehrbeauftragten gestellt. Anwendungsorientierte Fragestellungen, Themen bzw. Anliegen der Studierenden werden dabei aufgegriffen. Der Termin der Modulprüfung liegt spätestens am Ende des Semesters, in welchem das Modul beendet wird. Im Falle von Doppelmodulen ist nach Absprache mit den Modulverantwortlichen das Ablegen einer Prüfungsleistung im ersten oder im zweiten Modulteil möglich. Die Gesamtnote aller Prüfungen wird aus dem gewichteten Mittel der Modulprüfungen ermittelt. Die Gewichtung ist für jedes einzelne Modul in den Modulhandbüchern definiert.

Gemäß § 25 der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung für die dualen Bachelor-Ausbildungsgänge ermöglicht der Prüfungsausschuss im Rahmen eines Nachteilsausgleichs Studierenden, die eine Behinderung oder länger andauernde Erkrankung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder in anderen Fristen zu erbringen.

Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist in § 26 der gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung für die dualen Bachelor-Ausbildungsgänge geregelt, die Wiederholung von Prüfungsleistungen in § 28. Danach können nicht bestandene Modulprüfungen zweimal wiederholt werden. Wird die Modulprüfung in der zweiten Wiederholung mit nicht bestanden bewertet, so ist die Bachelorprüfung in diesem Bachelorausbildungsgang endgültig nicht bestanden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht möglich. Ist eine Bachelor-Thesis oder das Bachelor-Thesis Kolloquium mit nicht bestanden bewertet worden, kann die Anfertigung der Bachelor-Thesis oder das Kolloquium nur einmal wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter konnten sich anhand der Unterlagen (Modulbeschreibungen sowie Erläuterungen zum Prüfungssystem unter Abschnitt 2.2 des Selbstberichts) sowie in den Gesprächen mit den Lehrenden und Studierenden der Berufsakademie davon überzeugen, dass die Modulprüfungen durch die verschiedenen Prüfungsformen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse und Kompetenzen der Studierenden gewährleisten und modulbezogen ausgestaltet sind. Dabei werden Klausuren, mündliche Prüfungen, Studienarbeiten, Referate, Seminargestaltungen, Portfolios und Projektberichte angeboten. Die Mitglieder des Gutachter*innengremiums nehmen die Vielfalt der Prüfungsformen bzw. praktischen Prüfungsleistungen positiv zur Kenntnis; so ist gewährleistet, dass die Studierenden nicht nur auf eine Prüfungsart fokussiert geprüft werden. Auch die Anleiter*innen der Praxispartnerbetriebe werden in das Prüfungswesen einbezogen, jedoch liegt die Verantwortung des Prüfungswesens bei den Lehrenden der Berufsakademie, die letztendlich auch die Noten vergeben.

Die Gutachter sehen es als positiv an, dass die Lernergebnisse nicht nur aus Fachkompetenzen, sondern – bedingt durch die duale Studienkonzeption – insbesondere auch in Form von handlungsbezogenen Kompetenzen bzw. Theorie-Praxis-Transferkompetenzen bestehen, wofür sich kompetenzorientierte Prüfungsformen anbieten.

Nach Ansicht des Gutachter*innengremiums werden im Prüfungssystem des Bachelorausbildungsgangs mündliche und schriftliche Prüfungsformate in Bezug auf den langfristigen Aufbau von Wissen und Verstehen sinnvoll miteinander kombiniert. Zudem bauen die Prüfungsleistungen in Umfang und Komplexität



aufeinander auf, wobei die Portfolioprüfungen nach Ansicht der Gutachter*innen den Studierenden die Darlegung und Reflexion ihrer Lernprozesse und ihrer Lernerfahrungen auf der Basis unterschiedlicher Lernaktivitäten ermöglichen und so in besonderer Weise den Anforderungen an ein kompetenzorientiertes Prüfen Rechnung tragen. Dieses Procedere auf der Basis eines Constructive Alignments stellt nach Ansicht des Gutachtergremiums eine Kompetenzorientierung des Prüfungswesens im Bachelorausbildungsgang sicher.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Für den zu akkreditierenden Bachelorausbildungsgang gewährleistet die Berufsakademie, dass die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen in den jeweiligen Semestern stets angeboten werden. Zudem stellt sie mittels abgeschlossener Kooperationsverträge mit den Praxispartnern sicher, dass die Studierbarkeit auch im Lernort Betrieb gewährleistet ist. Hierdurch wird ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb erreicht.

Bei der Lehrplanung werden durch klar strukturierte Semesterabläufe sowie klaren Regelungen zu den Zeitfenstern für Theorie- und Praxiseinheiten Kollisionen von Pflichtveranstaltungen, die nach Studienverlaufsplan gleichzeitig zu belegen sind, ausgeschlossen.

In der Regel können nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Abschlussarbeit, welche bei Nichtbestehen einmalig wiederholt werden kann.

In den Lehrveranstaltungsevaluationen wird u. a. der studentische Arbeitsaufwand erhoben. Da es sich um die Erstakkreditierung des Bachelorausbildungsgangs handelt, liegen noch keine Ergebnisse bzgl. der Befragungen zur Studierbarkeit vor.

Durch die Struktur des Curriculums (mit Ausnahme des Moduls „Sozialmanagement“ mindestens fünf Leistungspunkte je Modul, somit höchstens fünf Theoriemodule zzgl. einer Praxisreflexion je Semester) werden pro Semester im regulären Studienverlauf nicht mehr als sechs Modulprüfungen abgefordert. Aufgrund des ECTS-Umfangs von 10 Punkten für einige Module liegt die Zahl der Prüfungen in den meisten Semestern sogar unterhalb dieses Wertes, so dass aufgrund des Prüfungssystems keinerlei Beeinträchtigung der Studierbarkeit erkennbar/erwartbar wäre.

Die Berufsakademie hat zur Sicherstellung der Studierbarkeit zudem weitere Elemente installiert, wie z. B. eine Studienberatung, welche im Vorfeld eines Studiums die Studienwahl der Interessierten unterstützt, so dass diese mit angemessenen Erwartungen und Vorstellungen ein Studium aufnehmen können. Zudem gibt es deutlich ausgewiesene Ansprechpersonen in der Berufsakademie und den Betrieben, welche die Studierenden bei Fragen und der Organisation ihres dualen Studiums unterstützen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der vorgelegten Selbstdokumentation und der Struktur von Curriculum, Prüfungssystem sowie Praxisphasen-Konzept kommt die Gutachter*innengruppe zur Bewertung, dass der



Bachelorausbildungsgang studierbar ist. Die Belastung durch das Studium inklusive der Belastung durch die abzulegenden Prüfungen ist aus Sicht der Gutachter*innengruppe angemessen. Die Gutachtenden erachten die Regelungen zur Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungsleistungen als angemessen für die Sicherung der Studierbarkeit. Insgesamt sieht die Gutachter*innengruppe im vorgelegten Konzept eine durchaus anspruchsvolle Ausbildung. Empfehlen möchten die Gutachtenden daher in diesem Zusammenhang, zu prüfen, ob ECTS-Punkte auch für Phasen bei den Praxisbetrieben vergeben werden könnten, um somit den Aufwand der Studierenden etwas geringer zu gestalten.

Die Berufsakademie hat zur Überprüfung der Studierbarkeit geeignete Instrumente implementiert und die Gutachter*innengruppe kam auf Basis der Gespräche vor Ort zum Eindruck, dass die Berufsakademie auf Basis der Ergebnisse, die diese Instrumente liefern, reagiert. Sie geht daher davon aus, dass dies auch für den nun neu zu akkreditierenden Bachelorausbildungsgang der Fall sein wird.

Die Gutachter*innengruppe sieht im Handeln der Berufsakademie ein sehr strukturiertes Vorgehen, welches vor allem auch studierendenorientiert und sehr studierendenunterstützend ist. Durch die ergriffenen Maßnahmen wird die Studierbarkeit in sehr guter Art sichergestellt.

Die implementierten Beratungs- und Unterstützungsangebote werden von den Studierenden (anderer Bachelorausbildungsgänge) positiv aufgenommen und wurden von diesen als gute hilfsbereite Unterstützung bei allen Fragen rund um das eigene Bachelorausbildungsgang wahrgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen zu prüfen, ob ECTS-Punkte auch für Phasen bei den Praxisbetrieben vergeben werden könnten, um somit den Aufwand der Studierenden etwas geringer zu gestalten.

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Bei dem im Rahmen dieses Verfahrens zu akkreditierenden Bachelorausbildungsgang handelt es sich um ein duales Programm. Der hieraus resultierende besondere Profilanspruch wurde/wird im Verlauf dieses Bewertungsberichts unter den Aspekten und Abschnitten der einzelnen akkreditierungsrelevanten Vorgaben beschrieben und bewertet.

Die Berufsakademie zielt auf eine permanente Verzahnung zwischen den Theorie- und den Praxiseinheiten des Bachelorausbildungsgangs. Durch diese wird ein intensives Studium ermöglicht, bei dem zum einen erlernte Problemlösungsmethoden und angeeignetes Fachwissen schon während des Studiums in der betrieblichen Praxis erprobt, untermauert und vertieft und zum anderen praktische Erfahrungen in die Lehrveranstaltungen eingebracht und dort analysiert und verarbeitet werden können.

In den Modulbeschreibungen werden die am Lernort Unternehmen im Rahmen der betrieblichen Phasen zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen mit Bezug auf Theoriemodule der nachfolgenden Semester der Praxisphasen aufgeführt. In den Beschreibungen der Theoriemodule wird auf die im Unternehmen erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen verwiesen.



Die Berufsakademie setzt die duale Konzeption des Bachelorausbildungsgangs dergestalt um, dass diese Informationen in einem Praxishandbuch (vgl. Anlage 3.9 des Selbstberichts) vertieft und konkretisiert werden. Diese dienen der Festlegung der spezifischen Inhalte der betrieblichen Phasen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zusammenfassend kann hier bestätigt werden, dass den Besonderheiten eines dualen Bachelorausbildungsgangs in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Ausführliche Bewertungen der Akkreditierungsvorgaben finden sich in den jeweiligen Kapiteln und wurden immer unter dem Aspekt des besonderen Profilanspruchs eines dualen Bachelorausbildungsgangs getroffen.

Die besonderen Unterstützungs- und Betreuungsangebote und die Nachhaltigkeit dieser Angebote sind sichergestellt. Die ergriffenen Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Berufsakademie erstrecken sich auch auf die besonderen Belange eines dualen Bachelorausbildungsgangs. Diese werden für die bereits laufenden Studienangebote umgesetzt und es besteht kein Zweifel daran, dass dies auch für den im Rahmen dieses Verfahrens zu akkreditierenden Bachelorausbildungsgang der Fall sein wird.

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass sowohl die duale Berufsakademie als anbietende Institution als auch die Bachelorausbildungsgänge sehr gut auf die Besonderheiten des dualen Profilanspruchs ausgerichtet sind.

Die Verzahnung zwischen den beiden Lernorten Betrieb und Berufsakademie ist für den Bachelorausbildungsgang gut gelungen. Hiervon konnten sich die Gutachter*innen sowohl in der Selbstdokumentation als auch während den Gesprächen der Vor-Ort-Begehung überzeugen.

Es wird durch vertragliche Vereinbarungen zwischen Berufsakademie und Praxispartnern sichergestellt, dass kontinuierlich über den gesamten Studienverlauf hinweg eine organisatorische und inhaltliche Verzahnung zwischen den beiden Lernorten Berufsakademie und Praxisbetrieb stattfindet. Diese zeigt sich u. a. auch in der geplanten gemeinsamen Betreuung der studentischen Projekte durch die Betriebe und die Berufsakademie.

Die Gutachter*innengruppe kommt zum Eindruck, dass die Betreuung durch die Praxispartner auf einem qualitativ hochwertigen Niveau stattfinden wird. Das Gespräch mit Vertretungen der Partnerunternehmen war diesbezüglich sehr überzeugend und auch die Studierenden aus anderen Bachelorausbildungsgängen der Berufsakademie schilderten im Gespräch mit der Gutachter*innengruppe eine hohe Zufriedenheit mit der Betreuung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Die Berufsakademie sichert die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ihrer methodisch-didaktischen Ansätze durch verschiedene Maßnahmen. Beispielsweise wird



hierfür das interne Qualitätsmanagement genutzt. In den Befragungen der Studierenden wird u. a. auch der Einsatz didaktischer Mittel hinterfragt und im Ergebnis ggf. angepasst.

Die Berufsakademie stellt in ihrem Selbstbericht unter Abschnitt 2.3 dar, dass und wie der Bachelorausbildungsgang unterschiedlichen einschlägigen Regelungen und Vorgabenpapieren entspricht. Hierzu gehören u. a. der im Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und im Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) formulierte gesetzliche Bildungsauftrag sowie die von JFMK und KMK im „Gemeinsamen Rahmen der Länder für die frühe Bildung in Kindertageseinrichtungen“ verabschiedeten Grundlagen und Empfehlungen konkretisiert durch den „Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder“ (2018) und die ihn ergänzenden Handlungsempfehlungen. Durch die Berücksichtigung der einschlägigen Vorgaben auf dem jeweils aktuellen Stand wird die Aktualität der Inhalte sichergestellt.

Erkennbar war während der Gespräche vor Ort zudem, dass die Lehrenden der Berufsakademie in regelmäßiger Austausch mit Vertreter*innen aus Praxisunternehmen sind und hierdurch ein aktueller fachlicher Diskurs mit Bezug zur wissenschaftlichen Theorie und zu deren Umsetzung in der Praxis stattfindet.

Für die fortlaufende Weiterentwicklung nutzen Lehrende die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation zur Verbesserung ihrer Lehrveranstaltungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Berufsakademie Prozesse implementiert hat, welche dazu geführt haben, dass dem zu akkreditierenden Bachelorausbildungsgang ein fachlich und methodisch aktuelles Curriculum zugrunde liegt. Es war dabei für die Gutachtenden erkennbar, dass die Berufsakademie die für den Bachelorausbildungsgang einschlägigen fachlichen Vorgaben kennt und diese strukturiert umgesetzt hat. Es wird davon ausgegangen, dass Weiterentwicklungen/Änderungen dieser Vorgaben auch bei der Weiterentwicklung des Bachelorausbildungsgangs berücksichtigt werden und dass dieser auch zukünftig auf einem aktuellen Stand sein wird.

Auf Basis der Darstellungen der Berufsakademie entwickelte die Gutachter*innengruppe den Eindruck, dass die fachliche Aktualität der Lehrinhalte durch die beschriebenen Austausch-Aktivitäten der Lehrenden mit Fachkolleg*innen und Praxisvertreter*innen angemessen gesichert werden kann, vor allem durch die entsprechende Umsetzung mittels Theorie-Praxis-Transfers. Auch die Einbindung der Praxisvertreter*innen während der Gespräche zur Akkreditierung vermittelten der Gutachter*innengruppe das Bild, dass die Vernetzung zwischen Berufsakademie- und Praxisvertreter*innen gut funktioniert und hieraus Impulse für die fachlich-inhaltliche Weiterentwicklung des Bachelorausbildungsgangs entstehen können.

Als positiv erachtet die Gutachter*innengruppe auch, dass studentisches Feedback zur Weiterentwicklung von Curricula (anderer Bachelorausbildungsgänge) genutzt wurde. Die Studierenden, mit welchen die Gutachter*innen während der Begehung sprechen konnten, vermittelten den Eindruck, dass sie sich in diesem Bereich stark einbringen und dass dieses Engagement auch seitens der Berufsakademie offen angenommen und unterstützt wird. Die Gutachtenden gehen daher davon aus, dass dies auch im zu akkreditierenden Programm der Fall sein wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Bachelorausbildungsgang handelt es sich nicht um einen Lehramtsstudien-gang. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die Berufssakademie hat verschiedene Instrumente entwickelt, um den Studienerfolg zu bemessen und diese in der „Qualitätsordnung der Berufssakademie Wilhelmshaven“ festgeschrieben. Wesentliche Be-standteile des Qualitätsmanagements sind mit der studentischen Perspektive die Evaluation der Lehre an sich, die Evaluation bestimmter Studienphasen (Eingangsphase und Theorie-Praxistransfers) sowie die Be-fragung nach dem Studium (Absolvent*innen, Abbrecher*innen). Die Berufssakademie sieht in der Quali-tätsordnung auch die andere Perspektive vor und regelt dort die Evaluation durch Lehrende und Praxis-anleiter*innen.

Die Evaluationsordnung gibt eine Übersicht über die eingesetzten Instrumente. Jedes Instrument ist hin-sichtlich seiner Durchführung beschrieben. Dort sind auch die Regelungen verankert, wie die Betroffenen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen zu informieren sind.

Unter Abschnitt 2.4 des Selbstberichts beschreibt die Berufssakademie exemplarisch, dass und wie die Ziel-richtungen der einzelnen Instrumente sind und wie diese zur Weiterentwicklung der Programme einge-setzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Berufssakademie angemessene Instrumente einsetzt, durch welche sie datenbasiert den Studienerfolg auf Bachelorausbildungsgangebene nachhält. Die In-strumente decken hierbei mögliche Einflussfaktoren für den Erfolg des Bachelorausbildungsgangs ab. Die Datenbasis bewertet die Gutachter*innengruppe in diesem Zusammenhang als geeignet zur Sicherstel-lung des Studienerfolgs.

Die Berufssakademie konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass ihre Studienan-gebote unter Beteiligung von Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgelei-tet werden. So konnte auch im Gespräch mit Studierenden festgestellt werden, dass deren Feedback zur Weiterentwicklung von Studienangeboten beigetragen hat.

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Studierenden gemäß Qualitätsordnung ein Feedback zum Ergebnis der Lehrevaluationen von ihren Dozierenden erhalten sollen.

Insgesamt kommt die Gutachter*innengruppe zum Schluss, dass der Bachelorausbildungsgang zu einem angemessenen Studienerfolg führt. Aus Sicht der Gutachter*innengruppe ergibt sich auf Basis der im Selbstbericht geschilderten Maßnahmen und den Gesprächen mit den Lehrenden sowie mit Studierenden ein insgesamt positives Bild einer angemessenen Sicherung des Studienerfolgs. Die Strukturen der



Berufsakademie ermöglichen hierbei eine angemessene Flexibilität zur zielgerichteten Optimierung des Bachelorausbildungsgangs, so dass die Ergebnisse der eingesetzten Instrumente schnell umgesetzt werden können. Die Gutachter*innengruppe gewann durch die Begehung zudem den Eindruck, dass an der Berufsakademie eine erkennbare Orientierung auf eine hohe Qualität der Studienangebote vorherrscht.

Die Gutachtenden haben den Eindruck gewonnen, dass die Studierenden der Berufsakademie insgesamt durch ihr Studium eine nicht zu unterschätzende Arbeitsbelastung absolvieren. Dennoch wirkten die Menschen, mit denen die Gutachtenden während der Begehung sprechen konnten, engagiert und aktiv auch für die Qualitätssicherung und Weiterentwicklung ihrer Studienangebote. Die Gutachtenden möchten der Berufsakademie in diesem Zusammenhang empfehlen, den Studierenden (mehr) strukturell verankerte Partizipationsmöglichkeiten zur Mitarbeit an der Weiterentwicklung der Studienprogramme zu geben. Dies könnte z. B. eine verstärkte studentische Beteiligung an Gremien sein, in welchen Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherung entwickelt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden möchten der Berufsakademie empfehlen, den Studierenden (mehr) strukturell verankerte Partizipationsmöglichkeiten zur Mitarbeit an der Weiterentwicklung der Studienprogramme zu geben.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Für die Berufsakademie stellen Geschlecht, Nationalität, ethnische Herkunft, Behinderung, Staatsangehörigkeit, politische, weltanschauliche und religiöse Überzeugung, Alter und sexuelle Identität laut Selbstbericht kein Kriterium bei der Aufnahme von Studierenden, bei der Einstellung von Verwaltungsangehörigen und Lehrenden, bei der Gewinnung von Lehrbeauftragten und der Kooperationsbereitschaft mit Praxispartnern dar. Auf die Auswahl der Studierenden hat die Berufsakademie Wilhelmshaven allerdings nur sehr eingeschränkt Einfluss, da diese von den Praxispartnern entsandt werden. Diskriminierungsfreies Verhalten wird insbesondere im Hinblick auf das gelehrte Fach als Querschnittsanforderung an alle Mitglieder der Berufsakademie und als professionelles Erfordernis betrachtet. Es ist davon auszugehen, dass alle Mitglieder der Berufsakademie Wilhelmshaven infolge ihrer Berufs- und Studienwahl für Diskriminierungsfreiheit besonders sensibilisiert sind. Die Berufsakademie verfügt über kein kodifiziertes Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Diskriminierungsfreiheit, gleichwohl sind beide Aspekte inhärente Bestandteile des fachwissenschaftlichen Profils der Berufsakademie als Gesamtheit wie der spezifischen Studiengangkonzeptionen.

Gemäß § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Berufsakademie Wilhelmshaven in der Fassung vom 6.7.2018 berücksichtigt die Akademie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Bei allen Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten. Die Berufsakademie berücksichtigt ihrer Grundordnung zufolge die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.



Im Curriculum des Bachelorausbildungsgangs werden Diskriminierung und ihre Vermeidung bzw. Überwindung explizit in einigen Modulen (u. a. „Pädagogische Methoden der Beobachtung, Dokumentation und Förderung“ und „Pädagogische Methoden der Beobachtung, Dokumentation und Förderung“) behandelt. Unabhängig von internen Maßnahmen der Berufsakademie greift auch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) der Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

Gemäß § 25 Abs. 7 der Gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung für die dualen Bachelorausbildungsgänge ermöglicht der Prüfungsausschuss im Rahmen eines Nachteilsausgleich Studierenden, die eine Behinderung oder länger andauernde Erkrankung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. Soweit eine Behinderung oder eine dauerhafte Erkrankung zu einer Einschränkung bei der Absolvierung von Prüfungen führen, wird dieser entsprechend § 21 Abs. 11 auf Antrag durch die Gestaltung anderer Prüfungsformen als im Modul üblicherweise vorgesehen oder durch verlängerte Bearbeitungszeit Rechnung getragen. Betroffene Studierende werden seitens der Berufsakademie auf diese Möglichkeit hingewiesen und zur Antragstellung ermutigt.

Gemäß § 25 Abs. 8 der Gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung für die dualen Bachelorausbildungsgänge sind auf Antrag einer Kandidatin die Mutterschutzfristen – wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind – entsprechend zu berücksichtigen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

Gemäß § 25 Abs. 9 der Gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung für die dualen Bachelorausbildungsgänge sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum eine Elternzeit in Anspruch genommen werden soll. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und teilt das der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit gemäß § 22 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhalten die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Anhand der Unterlagen und auf Basis der mit den Vertreterinnen und Vertretern der Berufsakademie geführten Gespräche konnten sich die GutachterInnen davon überzeugen, dass die Aspekte zur Geschlechtergerechtigkeit, zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und die Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch für den hier zur Akkreditierung anstehenden dualen Bachelorausbildungsgang gelten.

So ist das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit in den Bachelorausbildungsgängen in § 25 Abs. 8 und 9 der Gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung für die dualen Bachelorausbildungsgänge verankert und wird auch umgesetzt; es werden auf Antrag einer Kandidatin die Mutterschutzfristen – wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind – entsprechend berücksichtigt. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der gültigen Studien- und Prüfungsordnung, wobei die Dauer des Mutterschutzes nicht in die Frist eingerechnet wird. Des Weiteren werden



die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (BEEG) auf Antrag berücksichtigt. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann gemäß § 22 der Gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung für die dualen Bachelorausbildungsgänge nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird durch den Prüfungsausschuss gemäß § 25 Abs. 7 und § 21 Abs. 11 der Gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung für die dualen Bachelorausbildungsgänge gewährt und entsprechend umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Sachstand

Bei dem zu akkreditierenden Bachelorausbildungsgang handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Die Berufsakademie führt den dual angelegten Bachelorausbildungsgang in Kooperation mit Praxisbetrieben durch. Für die Durchführung dieser Kooperationen schließt sie mit den Praxisbetrieben Kooperationsverträge. Durch diese wird sichergestellt, dass die Berufsakademie die Hoheit über die ihr angemessenen Entscheidungsbereiche behält. Mittels der Verträge wird geregelt, welche Aufgaben durch die Berufsakademie und welche durch den kooperierenden Betrieb zu erfüllen sind. Die Berufsakademie stellt Informationen zur Kooperationsbeziehung zwischen Berufsakademie und Unternehmen sowie zwischen Studierenden und Unternehmen auf ihrer Webseite zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe stellt fest, dass die Berufsakademie die für die Durchführung des dualen Bachelorausbildungsgangs relevanten Aspekte mit den außerhochschulischen Einrichtungen regelhaft vertraglich festgeschrieben hat. Die Regelungen beziehen sich hierbei (nicht nur) auf die für die Akkreditierung relevanten Bereiche und stellen sicher, dass die Berufsakademie die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Akkreditierungsvorgaben innehat, so z. B. Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, die Verfahren der Qualitätssicherung sowie Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.

Bestandteil der Kooperationsvereinbarung ist es zudem, dass die Auswahl der zum Studium zuzulassen Personen der Berufsakademie obliegt, welche hierfür Regelungen in üblicher Form (vgl. Abschnitt 1.3 dieses Berichts) getroffen hat.

Die Gutachter*innengruppe stellt zusammenfassend fest, dass die Berufsakademie die Kooperation mit den außerhochschulischen Kooperationspartnern angemessen geregelt hat. Durch die Gespräche mit den



Lehrenden, den Studierenden aus vergleichbaren Angeboten und den Praxispartnern im Rahmen der Begleitung entstand bei den Gutachtenden ein insgesamt konsistentes Bild der gut geregelten und aktiv gelebten Verzahnung zwischen den Praxisbetrieben und der Berufsakademie ganz im Sinne einer guten und praxisrelevanten Ausbildung der Studierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Sachstand

Der zu akkreditierende Bachelorausbildungsgang wird nicht in Kooperation mit hochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Sachstand

Der zur Akkreditierung beantragte Bachelorausbildungsgang erfüllt laut Selbstbericht die Vorgaben des § 6a Abs. 2 Nr. 3 des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes (Nds. BAkadG); d.h. das nach der Prüfungsordnung notwendige Lehrangebot wird zu mindestens 60 vom Hundert von Personen vermittelt, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Professorenamt an einer Fachhochschule erfüllen.

In den dem vorliegenden Antrag beigefügten Kapazitätsberechnungen für drei Studienjahre auf der Basis einer Neuaufnahme von 15 Studierenden der Kindheitspädagogik (vgl. Anlage 4.2) wird dargelegt, dass der Anteil der professoralen Lehre von 65,43 % über dem geforderten Mindestwert von 60 % an der Durchführung des Lehrangebotes mit den gegenwärtig bereits bestehenden Stellen und einer weiteren, zum Wintersemester 2025/2026 zusätzlich zu schaffenden professoralen Stelle für die Leitung des Ausbildungsganges Kindheitspädagogik gewährleistet sein wird (vgl. zur personellen Ausstattung auch die Ausführungen und Bewertungen unter Abschnitt 2.2.2.3 dieses Gutachtens).

Lehrende auf der professoralen Ebene sind an der Berufsakademie gegenwärtig ausschließlich hauptberuflich beschäftigt. Die nebenberuflich an der Berufsakademie gegenwärtig tätigen Lehrkräfte verfügen entsprechend § 21 Abs. 2 Nds. StudAkkVO über einen fachlich einschlägigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung entsprechend den Anforderungen ihrer Lehrveranstaltung.

Das Zusammenwirken der beiden Lernorte – Berufsakademie und Praxispartnerbetriebe – zieht sich als roter Faden als ein besonderes Kriterium durch das gesamte Bildungsangebot der Berufsakademie Wilhelmshaven. Die Gesamtverordnung für die Durchführung des Bachelorausbildungsganges Kindheitspädagogik liegt bei der Berufsakademie. Praxispartner der Berufsakademie durchlaufen ein festgelegtes Anerkennungsverfahren. Maßgeblich für die Zulassung als Praxispartner ist das Erfüllen der Voraussetzungen der Praxispartnerordnung (vgl. Anlagen 3.9 – 3.12). Die Praxisbetriebe sind verpflichtet, einen Ausbildungsrahmenplan vorzulegen, der von der Berufsakademie vor Studienbeginn genehmigt wird und nach



Möglichkeit mit dem Studienverlaufsplan übereinstimmen sollte. Inhaltlich konkretisiert sich die enge Verzahnung beider Lernorte durch die explizite Berücksichtigung der Theorie-Praxisverknüpfung in den Modulbeschreibungen sowie durch die Benennung von Transferkompetenzen. Die Inhalte des Ausbildungsräumenplanes bzw. der individuellen Ausbildungsplanung im Praxisbetrieb nehmen Bezug auf die theoretisch-fachwissenschaftlichen Inhalte der Berufsakademie und ermöglichen einen kontinuierlichen Theorie-Praxis-Transfer. Formen und Ausgestaltung der Theorie-Praxis-Verknüpfung im Studium sowie die Ausgestaltung der Kooperation zwischen beiden Lernorten werden im Praxishandbuch beschrieben. Die Module zur Praxisreflexion, die in jedem Semester angeboten werden, orientieren sich am Ausbildungsräumenplan und dienen der Wahrnehmung, Beschreibung, Reflexion und Kritik von Praxis unter Zugrundelegung von Theorie. Die studienorganisatorische Verknüpfung der Lernorte verdeutlicht sich an der wöchentlichen Verteilung der Studientage in der Berufsakademie und im Betrieb in Verbindung mit der Verteilung des Workloads. Die Inhalte des Ausbildungsräumenplanes bzw. der individuellen Ausbildungsplanung der einzelnen Studierenden im Praxispartnerbetrieb nehmen Bezug auf die theoretisch-fachwissenschaftlichen Inhalte der Berufsakademie und gewährleisten einen kontinuierlichen Theorie-Praxis-Transfer. Die Formen und die Ausgestaltung der Theorie-Praxis-Verknüpfung im Studium sowie die Ausgestaltung der Kooperation zwischen den beiden Lernorten sind im Praxishandbuch – als Gegenstand der Anlagen zum Selbstbericht – detailliert beschrieben. Die Module zur Praxisreflexion, die in jedem Semester angeboten werden, orientieren sich am jeweiligen Ausbildungsräumenplan und dienen der Wahrnehmung, der Beschreibung, der Reflexion und Kritik von Praxis unter Zugrundelegung von Theorie. Die studienorganisatorische Verknüpfung der Lernorte verdeutlicht sich an der wöchentlichen Verteilung der Studientage in der Berufsakademie und im Betrieb in Verbindung mit der Verteilung des Workloads. Als Vollzeitstudium umfasst der Bachelorausbildungsgang 5.400 Stunden, wobei der Anteil des Präsenzstudiums an der Berufsakademie 30 %, das Selbststudium zu Hause und im Praxispartnerbetrieb 70 % beträgt. Die von den Studierenden zu erstellende Reflexionsdokumentation erfolgt durch die Einbeziehung der Anleiter*innen im jeweiligen Praxispartnerbetrieb. Gleichzeitig finden die in der Praxis gemachten Erfahrungen und durchgeführten Aufgaben der Studierenden unmittelbar Eingang in das theoretische fachwissenschaftliche Studium an der Berufsakademie.

Die Schnittstelle zwischen den Praxispartnern und der Berufsakademie bildet die in 2022 geschaffene Stelle der Praxiskoordination, die von einer hauptamtlich lehrenden Person übernommen wird. Die Praxiskoordination steht den Praxispartnern bei Fragen zum dualen Studium zur Verfügung und ist u. a. für den Aufbau und die Koordination der regionalen Netzwerke der Anleiter*innen zuständig. Im Aufbau befinden sich zum Zeitpunkt der Berichterstellung die Netzwerke im Raum Wilhelmshaven-Friesland, Oldenburg und Ostfriesland. Die Netzwerke sind ausbildungsgangübergreifend konzipiert. Zudem übernommen wird von der Praxiskoordination die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Anleiter*innentreffen sowie die Vermittlung von Gastreferent*innen aus der Praxis für fachspezifische Module an der Berufsakademie.

Ebenfalls kontinuierlich sichergestellt ist die Beratung der Studierenden vor Ort an der Berufsakademie. Die Studienberatung wird seit der Gründung der Berufsakademie mit einem zusätzlichen Stellenanteil von einer hauptamtlich lehrenden Person übernommen. Die Studienberatung bietet Studierenden der Berufsakademie Unterstützung und Beratung während ihrer akademischen Laufbahn. Ziel der Studienberatung ist es, allgemeine Fragen zum Studium zu klären, Unterstützungsangebote bei der Studienorganisation oder bei Lernproblemen zu entwickeln sowie Hilfestellung bei Überforderungssituationen/persönlichen



Schwierigkeiten in den Praxisbetrieben zu schaffen, die den Bedürfnissen der Studierenden gerecht wird und ihnen hilft, ihre akademischen und beruflichen Ziele zu erreichen. Die Studienberatung umfasst individuelle Beratungsangebote (u. a. zu Stressbewältigung/Zeitmanagement und Lerntechniken/Prüfungsangst, berufliche Orientierung/Studienabbruch oder explizite Fragen/Themen zu den Praxispartnern und konkreten Situationen aus dem Praxisalltag) sowie Workshops und Gruppenangebote. Zudem gibt es Informationsmöglichkeiten zu finanziellen Unterstützungsangeboten oder weiterführenden Studiengängen. Durch eine strukturierte und vielfältige Beratung, in einem vertrauensvollen Setting, soll der Studienerfolg und die Zufriedenheit der Studierenden sichergestellt werden, um einen wertvollen Beitrag zur Unterstützung der Studierenden zu gewährleisten.

Auch das Qualitätsmanagementsystem der Berufsakademie umfasst die nachhaltige Verzahnung beider Lernorte und eine kontinuierliche Beteiligung der Akteur*innen an der Sicherung und Weiterentwicklung des Qualitätsprozesses.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innengruppe konnte sich anhand der vorgelegten Unterlagen inklusive der personellen Kapazitätsberechnungen und in den Gesprächen der einzelnen Gesprächsrunden davon überzeugen, dass die hauptberuflichen Lehrkräfte der Berufsakademie Wilhelmshaven die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

Im Rahmen der Reakkreditierung des Bachelorausbildungsgangs konnten die Mitglieder der Gutachter*innengruppe gesondert feststellen, dass in diesem Bachelorausbildungsgang der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, sechzig Prozent nicht unterschreitet (vorbehaltlich der wie geplant stattfindenden Besetzung der unter Abschnitt 2.2.2.3 dieses Gutachtens beschriebenen Professur).

Die Gutachter*innengruppe konnte sich anhand der Unterlagen und in den Gesprächen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Berufsakademie und den Vertreterinnen und Vertretern der Praxispartnerbetriebe davon überzeugen, dass durch das Zusammenwirken der beiden Lernorte (Berufsakademie und Praxispartnerbetriebe) die Studierenden eine Ausbildung erhalten, die ein spezifisches Qualifikationsprofil beinhaltet und bei den Studierenden vielseitige Theorie-Praxis-Transferkompetenzen generiert. So sind die Praxispartnerbetriebe verpflichtet, einen Ausbildungsrahmenplan vorzulegen, den die Berufsakademie vor Studienbeginn genehmigt. Inhaltlich konkretisiert sich die enge Verzahnung beider Lernorte nach Ansicht der Gutachter*innengruppe durch die explizite Berücksichtigung der Theorie-Praxisverknüpfung in den Modulbeschreibungen und durch die Ausbildung der speziellen Theorie-Praxis-Transferkompetenzen, die das gesamte duale Studium prägen, wobei die Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes im Praxispartnerbetrieb Bezug auf die theoretisch-fachwissenschaftlichen Inhalte der Berufsakademie nehmen und so einen kontinuierlichen Theorie-Praxis-Transfer gewährleisten. Details hinsichtlich der Formen und der Ausgestaltung der Theorie-Praxis-Verknüpfung im Studium sowie die Ausgestaltung der Kooperation zwischen den beiden Lernorten konnten die Gutachter*innen dem Praxishandbuch entnehmen.

Die Mitglieder der Gutachter*innengruppe konnten sich davon überzeugen, dass die Sicherung der Qualität und Kontinuität des Lehrangebotes gewährleistet ist und gleichfalls die Betreuung und Beratung der Studierenden. So sorgt die Stelle einer Praxiskoordination, welche von einer festangestellten, auch in der



Lehre tätigen Mitarbeiterin besetzt ist, dafür, dass den Betrieben eine feste Ansprechperson in der Berufsakademie zur Verfügung steht. Als sehr förderlich sehen die Gutachter*innen den Umstand an, dass die Beratung der Studierenden vor Ort an der Berufsakademie Wilhelmshaven von einem fest angestellten Lehrenden mit einem dafür zusätzlichen Stellenanteil übernommen wird. All die Maßnahmen zur Betreuung der Studierenden an beiden Lernorten, das geregelte Zusammenarbeiten der beiden Lernorte und der kontinuierliche Austausch der Lehrenden der Berufsakademie mit den am dualen Studium beteiligten Mitarbeiter*innen der Praxispartnerbetriebe spiegelt nach Ansicht der Gutachtergruppe das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst und prägt, wider.

Während der Gespräche vor Ort wurde mit verschiedenen Statusgruppen der Berufsakademie auch der Umgang mit Konflikten (z. B. zwischen Studierenden und Lehrenden) diskutiert. Es wurde dabei erkennbar, dass Studierende in solchen Fällen zwar Ansprechpersonen seitens der Berufsakademie haben, dass dies aber immer eine Person ist, bei welcher sie im Laufe des Studiums auch Lehre haben und somit in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Die Gutachtenden haben Verständnis dafür, dass es bei einer Bildungseinrichtung dieser Größe zu einer solchen Konstellation kommen kann. Sie erachten es dennoch als empfehlenswert, dass ein Weg gefunden wird, dass Studierenden für Konflikte eine unabhängige Ansprechperson zur Verfügung steht – dies kann nach Einschätzung der Gutachtenden z. B. auch durch eine Kooperation mit einer anderen Berufsakademie erreicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen der Berufsakademie, Studierenden für Konflikte eine unabhängige Ansprechperson zu benennen. Dies kann z. B. auch durch eine Kooperation mit einer anderen Berufsakademie erreicht werden.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Das Akkreditierungsverfahren ist mit der Prüfung über die berufszulassungsrechtliche Eignung des Bachelorausbildungsgangs durch Antrag der Berufssakademie gemäß § 35 MRVO verbunden. Das hierfür zuständige Niedersächsische Kultusministerium begleitete die Gutachter*innengruppe bei der Begehung in Person von Frau Simone Kalisch-Humme und Frau Martina Kipp.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Prof. Dr. Gabriele Flößer – TU Dortmund, Professorin für Sozialpädagogik unter Berücksichtigung ihrer Handlungsfelder und Institutionen

Dr. Ulrike Beate Müller – Universität Gießen, Institut für Kindheits- und Schulpädagogik; Vertretung der Professur für Grundschulentwicklung und Integrativen Sachunterricht an der Universität Kassel im Sommersemester 2022

b) Vertreter*in der Berufspraxis

Cleo Victoria Matthies – Albert-Schweitzer-Kinderdorf Berlin e.V., Pädagogische Bereichsleitung

c) Studierender

Jannis Alden Foster – TU Dresden, Student im Studiengang "Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung" (M.A.) und Absolvent des Studiengangs "Soziale Arbeit" (B.A.) an der Evangelischen Hochschule Dresden

Zusätzliche externe Expert*innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO):

Simone Kalisch-Humme, Martina Kipp – Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 51 – Frühkindliche Bildung, Qualitätsentwicklung und Qualifizierung



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Erst- und Konzeptakkreditierung handelt, gibt es keine Studienkohorten, über welche die in diesem Abschnitt erwarteten Daten erhoben werden könnten.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	21.12.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	02.10.2024
Zeitpunkt der Begehung:	13.11.2024
Erstakkreditiert am:	Verfahren der Erstakkreditierung laufend.
Begutachtung durch Agentur:	ZEvA
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Leitung der Berufssakademie, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende sowie Vertretungen von Praxispartnerunternehmen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Rundgang durch die Räumlichkeiten der Berufssakademie



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit

anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.³ Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt.

³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. ³Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat

angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile.⁵ Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungssangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.² Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen

Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften

erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten.⁴ Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)